B III g

Vorgarten

Oberbergamt

Fläche für öffentliche Nutzung

Flur 131

(Grünfläche mit Kinderspielplatz)

Grünfläche mit Kinderspielplatz

Kronprinzenstraße

Bismarckstraße

Dreihüttenstraße

Fläche für öffentliche Nutzung (Grünfläche mit Kindergarten)

Parkplätze nach A.O.B.

Lehe Teiländerung BebPl. 132

Bahnhof Dortmund - Süd

Geändert durch den Bebauungsplan InO 225-Kronprinzenviertel

Der Rat der Stadt hat am 27.11.1967 die mit der Ziffer 8 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 28.11.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 8 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 51 vom 22.12.67 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 26.12.1967

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat am 26.3.73 die mit der Ziffer 9 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 12.4.73

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 9 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 17 vom 27.4.73 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30.4.73

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Ltd. Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 4.11.1960 die Begrenzungsflucht-linie zwischen der Schulfläche und dem Hausgrundstück Kaiserstraße Nr. 95 entsprechend der blauen Eintragung erneut geändert.

Dortmund, den 21.11.1960

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.10.1959 die Begrenzungsflucht-linie zwischen der Schulfläche und dem Hausgrundstück Kaiserstraße Nr. 95 entsprechend der grünen Eintragung geändert.

Dortmund, den 27.10.1959

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Überprüft gemäß § 2, Abs. 3 des Aufbaugesetzes für NRW vom 29.4.1950 in der Fassung vom 29.4.1952 und gemäß §§ 1, 16, 19, 21 und 22 der Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5.5.1920 / 29.7.1929.

Durch diesen DURCHFÜHRUNGSPLAN werden Verbandsbelange berührt.

Die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses zu diesem DURCHFÜHRUNGSPLAN - betr. Baustufen - vom 21. März 1958 liegt vor.

~~Siehe Prüfungsvermerk (gutachtliche Äußerung) vom ———~~

Essen, den 21. Mai 1958

Der Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
I. A.
Vermessungsdirektor

Grenzen, Flucht – und Baulinien

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Durchführungsplangebietes
- Grenze des Umlegungsgebietes
- unverändert bestehendbleibende Fluchtlinie
- unverändert bestehendbleibende Baulinie
- neue Fluchtlinie
- neue Baulinie (vordere und hintere Baulinie)
- neue Flucht- und Baulinie
- Fluchtlinie vom Anbau freizuhalten
- Aufteilung des Straßenprofiles (alt und neu)
- Grenze der Baustufen

Es wird die Übereinstimmung mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit bescheinigt:
Zu diesem Plan gehört ein Eigentümerverzeichnis.

Dortmund, den 14.4.1958

städt. Verm.-Rat

Es wird die Übereinstimmung mit den Bestandsangaben bescheinigt:
Mit der bereits festgestellten städtebaulichen Planung

Dortmund, den 24.4.1958

städt. Oberbaurat

Entworfen und aufgestellt:

Dortmund, den 7.3.1958

Baudezernent — Planungsamt

Stadtrat — städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Ratsversammlung vom 26. Januar 1959 aufgestellt worden.

Dortmund, den 27. Januar 1959

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 9. März 1959 bis 6. April 1959 offengelegen.

Dortmund, den 7. April 1959

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist durch Verfügung vom 13. Febr. 1963 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt. IB4-601.4 (Dortmund 25)

~~Der Minister für Wiederaufbau Außenstelle Essen~~ Landesbaubehörde Ruhr
Essen, den 13. Febr. 1963
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75)* durch Beschluß der Ratsversammlung vom 22. April 1963 förmlich festgestellt worden.

Dortmund, den 23. April 1963

* in Verbindung mit § 174 (1) BBauG vom 23.6.1960

Oberbürgermeister — Ratsmitglied